



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Arbeit & Löhne

Schutzklausel bei Zuweisung von PKWS als Fringe Benefit2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



SCHUTZKLAUSEL BEI ZUWEISUNG VON PKWS ALS FRINGE BENEFIT

Sehr geehrter Kunde,

das Gesetz Nr. 60/2025 (in Umwandlung der Gesetzesverordnung Nr. 19/2025) geht nochmals auf die steuerliche Behandlung von betrieblichen Fahrzeugen ein, welchen den Mitarbeitern auch für die private Nutzung zur Verfügung gestellt werden (sog. Sachentlohnung, bzw. Fringe benefit). Konkret handelt es sich dabei um eine Schutzklausel für Fahrzeuge, welche den Arbeitnehmern bis zum 30. Juni 2025 überlassen werden und deren **Bestellung innerhalb 31. Dezember 2024** erfolgte (aber welche erst später geliefert wurden). Damit soll verhindert werden, dass die neuen, weniger vorteilhaften Regeln bei der Bestimmung des Gegenwertes der Sachentlohnung, welche eigentlich seit 1. Januar 2025 gelten, auf jene Fälle angewendet werden, wo die verzögerte Zuweisung des PKWs auf Verspätungen des Autolieferanten zurückzuführen sind.

- § Für Fahrzeuge, die innerhalb 31.12.2024 bestellt und bis 30.06.2025 übergeben werden, gilt somit weiterhin die alte Bewertungsmethode:

Steuerliche Bemessungsgrundlage = 15.000 km jährlich x ACI-Kilometersatz x CO2-abhängiger Prozentsatz:

§ bis 60 g/km	25%
§ 60 – 160 g/km	30%
§ 160 – 190 g/km	50%
§ über 190 g/km	60%

- § Für Fahrzeuge, die auf Grundlage von ab dem 1. Januar 2025 abgeschlossenen Verträgen überlassen werden, gelten folgende Prozentsätze (unabhängig von den Emissionen):

§ reine Elektroautos	10%
§ Plug-in-Hybride	20%
§ Verbrenner, Mild-Hybride, klassische Hybride	50%



- § Für Fahrzeuge, welche **vor dem 1.1.2025 zugelassen** und **ab 2025 neu zugewiesen** werden (z.B. bei Mitarbeiterwechsel), muss laut derzeitigem Stand die Sachentlohnung aufgrund des effektiven Marktwertes (z.B. im Vergleich der Mietpreis) berechnet werden. Um Ungleichheiten zu vermeiden erwartet man sich in Bezug noch entsprechende Klarstellungen und Anpassungen von Seiten des Steueramtes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung.

Ausserhofer & Partner GmbH
